

## **Umgang mit den Entgeltunterlagen der SED / PDS**

Entsprechend §28f, Abs. 5 SGB IV waren im Beitrittsgebiet vorhandene Entgeltunterlagen des Beitrittsgebietes für Zeiten bis zum 31.12.1992 mindestens bis zum 31.12.2011 vom Arbeitgeber aufzubewahren. Eine weitere Verlängerung der Aufbewahrungsfrist ist nicht erfolgt. Damit endete zu diesem Zeitpunkt die Auskunftspflicht der Arbeitgeber für Entgeltanfragen bzw. das Erstellen von Entgeltbescheinigungen.

Im Jahr 2012 gab es ca. 20 Anfragen zu Entgeltbescheinigungen (dabei auch einige, die bereits erteilt waren und der Deutschen Rentenversicherung vorliegen), darüber hinaus eine erhebliche Zahl von Anfragen zur Bescheinigung von Sonderzahlungen. Diese können generell nicht beantwortet werden, da wir nur über Lohnunterlagen verfügen und Sonderzahlungen nicht aus dem Lohnfonds getätigt wurden. Auch die hilfsweise Bescheinigung von Sonderzahlungen über gezahlte Mitgliedsbeiträge, die vom Versorgungsträger für Zusatzversorgungssysteme teilweise akzeptiert wird, ist durch uns nicht leistbar, da wir über keine Unterlagen über Mitgliedsbeiträge aus dem o.g. Zeitraum verfügen.

### **Beschluss:**

1. Die Kreisverbände werden darüber informiert, dass ab 30.04.2013 keine Auskünfte zu Entgeltunterlagen bis 31.12.1992 mehr erteilt werden können und gebeten, dies in den Kreisen zu kommunizieren.
2. Der Landesschatzmeister wird beauftragt, dem Versorgungsträger für Zusatzversorgungssysteme mitzuteilen, dass nach dem 30.04.2013 keine Entgeltanfragen mehr beantwortet werden können.
3. Die Entgeltunterlagen werden nach dem 30.04.2013 rechtssicher vernichtet.

*(Einstimmiger Beschluss des Landesvorstandes am 12. Februar 2013)*